



## Bildung

**Romed Budin**

An die  
Leitungen der  
Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen  
und Polytechnischen Schulen

Telefon 0512/508-2586  
Fax 0512/508-2555  
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

---

### Stellenplan 2010/2011 Teil 2

Geschäftszahl IVa-2122/334

Innsbruck, 5. Mai 2010

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

- Wie schon im Rundschreiben vom 12. April 2010, GZ IVa-2122/332, mitgeteilt, erfolgt die Stellenplanerhebung für das Schuljahr 2010/2011 in zwei Teilen. Für den Teil 2 sind die angeführten Masken (siehe „Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten“) zu bedienen. Es ist auch möglich, die im Teil 1 bereits befüllten Daten bei Notwendigkeit zu ändern.
- Das Amt der Tiroler Landesregierung ist bemüht, trotz weiterer Verminderung der Planstellen, die sich im Hinblick auf die weiterhin rückläufigen Schülerzahlen abzeichnet, die bisherige Organisation weitgehend aufrecht zu erhalten. Für Teilungen, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, bestehen kaum Spielräume.  
Bei den Verwaltungsstunden für die **IT-Betreuung** wird der Einsatz optimiert.  
Das Modell für die **Schulleiterentlastung** wird aufgrund der geschilderten Situation und der Evaluierungsergebnisse verändert.  
Zur Qualitätsverbesserung der Tiroler **Hauptschulen** wird der zweckgebundene Zuschlag für Förderunterricht auf 1,5 % erhöht. Für die Neuen Mittelschulen und die Schulen nach dem Modell Tirol wird dieser Zuschlag auch mit 1,5 % festgelegt.
- **neu!** IT-Betreuung:  
Die Betreuung der IT-Arbeitsplätze wird ab dem kommenden Schuljahr reorganisiert. Die Ressourcen wandern von den Schulen zu den Bezirken. Die Geräteanzahl wird für die Zuweisung von IT-Ressourcen keine Rolle mehr spielen, zwischen ITH und ITF wird nicht mehr unterschieden.

IT-Konzept: Das Aufgabenprofil und der Einsatz der IT-Kustoden wird gemeinsam mit dem Verein TIBS überarbeitet und demnächst bekannt gegeben.

In den Lehrfächerverteilungen werden keine ITH und ITF Stunden mehr ausgewiesen. Bei den HS/NMS und PTS wird aus diesem Grund in der Kontingentsberechnung der Schülerfaktor um 0,015 Stunden reduziert.

- Nachmittagsbetreuung neu - Gütesiegelschulen:  
In der übermittelten Stellenplanrichtlinie sind die zusätzlichen Ressourcen für „Gütesiegelschulen“ nicht berücksichtigt. Eine Entscheidung ist seitens des bm:ukk bis Juni 2010 in Aussicht gestellt.
- **neu!** Entlastungsstunden für die Schulleitung:  
Aufgrund der Evaluierungsergebnisse und der Ressourcensituation muss das Entlastungsmodell wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, verändert werden. Der Erlass Nr. 32 wird entsprechend angepasst. In der Zählung der Klassen tritt keine Änderung ein.

Klassen (alle Schularten)	Entlastungsstunden	im Rahmen der Jahresnorm (C-Bereich) zu erbringende Ver- waltungsstunden	im C-Bereich zusätz- lich zu reservieren
20 und mehr	5	330	30
19	4	264	24
18	3	198	18
17	2	132	12
16	1	66	6
15 bis 8	0	0	0
7	2	132	12
6	1	66	6
5 und weniger	0	0	0

- Für die Stellenplanerhebung sind die zu erwartenden Schülerzahlen möglichst realitätsnahe anzugeben. Für allfällige Teilungen zählt der tatsächliche Stand zum Schulbeginn im Herbst. Es wird darauf hingewiesen, dass der für die Stichtagsmeldung geltende Stichtag 1.10. nur für die Schülerzahlen, die dem Bund zu melden sind, gilt. Änderungen der Schülerzahlen nach dem 1.10. können noch während des ganzen 1. Semesters Auswirkungen auf die Organisation nach sich ziehen.
- Schulautonome Tage:  
Mit Verordnung der Landesregierung wurden für das Schuljahr 2010/2011 der **3.** und der **24. Juni 2011** als schulfreie Tage festgelegt.
- Nieder organisierte Volksschulen:  
Im Hinblick auf die aktuelle Stellenplanrichtlinie des Bundes bleiben die derzeit gültigen „Grenzzahlen“ wie im Teil 1 mitgeteilt aufrecht.
- **neu! (schon bei Teil 1)** Das Einbringen von allfälligen Ansuchen hat nur mehr auf elektronischem Weg zu erfolgen (im Dienstweg via E-Mail an die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Bitte um Wei-

terleitung an die Abteilung Bildung). Es ist bitte darauf zu achten, dass Ansuchen nicht mehrfach eingebracht werden.

## **Stellenplan 2010/11 Teil 2**

### **Allgemeines:**

Für den **zweiten Teil** der Stellenplanerhebung werden Sie gebeten, die Schuldatenbank innerhalb des Zeitraumes vom 10.05.2010 **bis 17.05.2010** zu bedienen.

**Achtung:** Eintragungen nach dem 17.05.2010 sind **nicht** möglich!

Der Zugang zur Schuldatenbank erfolgt über das **Portal Tirol**. In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2010/11“ und die Periode „Stellenplanprognose (15.04.10 – 17.05.10)“ auszuwählen.

Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2009/10 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

### **Hinweis für alle Masken:**

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, **alle** bereits aufscheinenden Daten zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren.

### **Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25: (schon bei Teil 1)**

Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sprengeln erfolgen, sind die Schüler/innen für die Klassenbildung zusammen zu zählen.

Es besteht die Möglichkeit der Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen bis auf 30. Hiefür ist allerdings die Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich (Einbringen eines entsprechenden Ansuchens zeitgleich mit der Stellenplanerhebung im Dienstweg in elektronischer Form).

### **Maske „Klassen/Schüler“: (schon bei Teil 1)**

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (Ausnahme: nieder organisierte Volksschulen). Die Klassen der 1. Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5. Schulstufe an HS sind neu anzulegen.

### **Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch: (schon bei Teil 1)**

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zu erfassen. In den zusätzlichen Spalten „davon für BFU“ bzw. „davon ao“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. Außer Acht zu lassen sind hier Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden.

**Achtung!** Diesem Punkt ist angesichts in der Vergangenheit wiederholt festgestellter Fehleingaben besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Weiters wird gebeten, die außerordentlichen Kinder mit anderer

Erstsprache als Deutsch in der Spalte „davon ao“ mit besonderer Sorgfalt zu erfassen (für Meldung an das BMUKK erforderlich).

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf: (schon bei Teil 1)

Die Schulleitungen werden auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes der Bezirksschulrat zu entscheiden. Spätestens zum Unterrichtsbeginn im Herbst **müssen für alle neu aufgenommenen Schüler/innen rechtskräftige Bescheide des Bezirksschulrates vorliegen.**

Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen: (schon bei Teil 1)

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung der Organisation** bewirken könnten, sind mittels E-Mail zu melden.

Anhörung des Schulerhalters: (schon bei Teil 1)

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

Maske „Schule“:

Diese Maske ist samt dem Schulkalender zu befüllen. Es sind auch geplante Sonderferien zu erfassen, schulautonome Tage sind soweit einzugeben, als schon bekannt (Änderungen anlässlich der Eröffnungsmeldung möglich).

Maske „WoStd“:

Bei der Eintragung der prognostizierten Einzelstunden ist darauf zu achten, dass die eingegebene Stundenzahl **automatisch** auf Wochenstunden umgerechnet wird (36 Einzelstunden = 1 Wochenstunde). Bei der Eingabe der Bezirkskontingente wird gebeten, das Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

Ganztägige Schulen:

Für jene Schulen, die als ganztägige Schulen geführt werden, ist, soweit bekannt, in der Maske „WoStd“ unter „ganztägige Schulformen (ohne Freizeitbetreuung)“ die Anzahl der (bereits umgewerteten) Lernzeiten (ohne Freizeitbetreuung) einzugeben. Weiters sind in der Maske „LVF“, ebenfalls soweit bekannt, die Stunden für Lernzeiten und Freizeitbetreuung mit den Fächerbezeichnungen GLZ, ILZ, FZB und BET\_FZB zu erfassen (Eingabe der Stunden gemäß Erlass Nr. 32, Punkt 2.1.2 Sonderregelung für Lehrer/Lehrerinnen an ganztägigen Schulen). Die Befüllung der Maske „BET“ ist **erst bei der Eröffnungsmeldung** erforderlich. Allfällige zusätzliche Ressourcen für „Gütesiegelschulen“ sind derzeit noch nicht bekannt.

Die Anmeldung bzw. der Bedarf zur schulischen Nachmittagsbetreuung wird seitens des Landesschulrates für Tirol erhoben.

**Wichtig:** Um eine tirolweit einheitliche Behandlung der Betreuungsstunden zu gewährleisten, ist im Sinne des § 113 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 eine Betreuungsstunde inklusive allfälliger Pausen

mit **55 Minuten** zu berechnen (ausschließlich die letzte Betreuungsstunde kann anstelle von 55 mit nur 50 Minuten berechnet werden).

**Maske „Leist.gru“: (nur für HS/NMS und PTS)**

Neben den jeweils in Klammern angeführten gesetzlichen Leistungsgruppen sind die geplanten Leistungsgruppen einzugeben (NMS fiktiv).

**Maske „LFV“:**

**Achtung:** Vor einer Eingabe in Maske „LFV“ muss der **Klassenraster** eingegeben sein.

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Es sind nur die anfallenden Stunden (keine Funktionen) mit den jeweiligen Klassen- bzw. Gruppenbezeichnungen zu erfassen, die Lehrpersonen sind nicht einzugeben. Bei freigestellten Leiter/innen sind die tatsächlichen Verminderungsstunden bis maximal 20 einzugeben.

ITH und ITF Stunden sind nicht mehr in die LFV aufzunehmen. Für die Stammschulen jener Lehrpersonen, die vom Bezirk für die IT-Betreuung eingesetzt werden, erfolgt nach Klärung offener Fragen eine eigene Information, vorerst sind die Stunden dieser Lehrpersonen nicht zu erfassen.

***Erinnerung:***

*Wenn die Option „LFV aus Vorjahr kopieren“ gewählt wird, werden die Fächer für jene Schulstufen, die klassenmäßig mit dem Vorjahr übereinstimmen, automatisch übernommen (gilt nur für VS und HS).*

## **Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten**

### **VOLKSSCHULEN:**

**Zu bedienende Masken:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „WoStd“, „Std.tafel“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „**Meldung absenden**“ zu betätigen).

Schon bei Teil 1:

An nieder organisierten Volksschulen sollen nicht mehr als 25 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. Derzeit gültige „Grenzzahlen“:

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	55

Diese Grenzzahlen **können unterschritten** werden, wenn hierdurch die Verteilung der Schüler einer Schulstufe auf **verschiedene** Klassen vermieden wird. In solchen Fällen ist ein Ansuchen an die Abteilung

Bildung erforderlich. (z.B. 3-klassige VS, in jeder Schulstufe 13 Kinder, also insgesamt 52 Kinder. Es bestünde nur die Möglichkeit, eine Stufe auf zwei verschiedene Klassen aufzuteilen, um 25 nicht zu überschreiten.)

Bei den rechnerischen Möglichkeiten einer Zusammenlegung ist darauf zu achten, dass nur innerhalb der Grundstufen zusammen gelegt werden soll.

Es wird ersucht, die Bestimmungen der §§ 16 (Erteilung des Unterrichtes in Gruppen), 94 (Therapeutische und funktionelle Übungen), 97 (Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen) und 98 (Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht) des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 genau zu beachten.

### **Maske Klassen/Schüler: (schon bei Teil 1)**

#### **Häuslicher Unterricht:**

Bitte darauf zu achten, dass die Anzahl der Kinder im häuslichen Unterricht **nur** im dafür vorgesehenen Feld erfasst werden.

#### **Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen:**

Ab sechs Kindern der Vorschulstufe hat die Aufteilung dieser Kinder auf zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen bestehen. Bei weniger als sechs solcher Kinder sind diese nur einer Klasse zuzuweisen.

#### **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrpersonen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

### **Maske „Std.tafel“:**

#### **Schulautonome Studentafel an nieder organisierten Volksschulen:**

Eine schulautonome Studentafel darf an nieder organisierten Volksschulen nur so gestaltet sein, dass keine zusätzlichen Stunden für die Lehrpersonen entstehen.

**Beispiel:** *Es ist nicht gestattet, dass in einer Klasse, in der Kinder der 3. und 4. Stufe gemeinsam unterrichtet werden, für die 3. Stufe 6 DLS-Stunden und für die 4. Stufe 8 DLS-Stunden zu halten, weil dadurch für die Lehrperson eine zusätzliche Stunde anfallen würde. In diesem Fall sind 7 DLS-Stunden für beide Schulstufen zu halten.*

#### **WE-Teilungen:**

Teilungen im Werkerziehungsunterricht sind nur mehr mit mindestens 20 Kindern möglich. Bei Teilungen in Werkerziehung sind Restgruppen derselben Schulstufe ausnahmslos so zusammenzufassen, dass insgesamt möglichst wenig Gruppen entstehen. Es wird weiterhin nicht möglich sein, Teilungsansuchen die mit Problemen in der Stundenplangestaltung, mit der Schülerbeförderung oder mit der Raumsituation begründet werden, zu berücksichtigen (siehe auch Erlass Nr. 55).

## **SONDERSCHULEN:**

**Zu bedienende Masken:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „WoStd“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „**Meldung absenden**“ zu betätigen).

**Maske „Bezirke“** (nur für Landesblinden- und –sehbehindertenschule, Private Sonderschule für körperbehinderte Kinder Elisabethinum, Private Sonderschule St. Josefs-Institut, Landessonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder, Sonderschule Kramsach und Sondererziehungsschule Fügen). Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation zu vermeiden, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen des § 49 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

## **HAUPTSCHULEN, NEUE MITTELSCHULEN:**

**Zu bedienende Masken:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „WoStd“, „LeistGru“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „**Meldung absenden**“ zu betätigen).

### **Kontingentsberechnung, Zweckbindung, Floater:**

Durch die Änderungen im Bereich der IT-Betreuung wird der „Schülerfaktor“ um 0,015 auf 0,735 reduziert. Zur Qualitätsverbesserung der Hauptschulen wird der zweckgebundene Zuschlag für den Förderunterricht auf 1,5% erhöht. Diese erhöhten zweckgebundenen Stunden sind ein Teil des Maßnahmenpaketes zur Stärkung der Sekundarstufe. Das gesamte Maßnahmenpaket wird von LSI Dr. Wöll im Detail vorgestellt. Jene Stunden, die in der Kontingentsberechnung für Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zur Verfügung stehen, sind zweckgebunden für den BFU zu verwenden. Es besteht auch die Möglichkeit, neben den jahresdurchgängig in der LFV aufscheinenden BFU-Stunden, wie beim Förderunterricht, mit prognostizierten Einzelstunden zu planen. Die Summe der Einzelstunden und der Stunden lt. Lehrfächerverteilung werden für die Zweckbindung herangezogen. Aufgrund der Überprüfung im lfd. Schuljahr wird es ab dem kommenden Schuljahr nicht mehr möglich sein, Lehrpersonen als „Floater“ einzusetzen.

### **Maske Klassen/Schüler: (schon bei Teil1)**

#### **Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache:**

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) Pflichtgegenstand (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

#### **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung

auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Hauptschule aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch den Bezirksschulrat festzulegen.

### **Maske „WoStd“:**

**neu!** geblockter BFU: Diese Einzelstunden müssen in Summe mit den in der LFV gebuchten BFU Stunden mindestens die Höhe der Zweckbindung erreichen.

Für „**nichtjahresdurchgängigen Unterricht**“ in Form von Kursen und Projekten wird festgelegt, dass für Schulen bis 7 Klassen maximal 1 Jahreswochenstunde (= 36 Einzelstunden), für Schulen von 8 bis 11 Klassen maximal 1,5 Jahreswochenstunden (= 54 Einzelstunden) und für Schulen ab 12 Klassen maximal 2 Jahreswochenstunden (= 72 Einzelstunden) verwendet werden dürfen. Die restlichen Stunden für Kurse und Projekte sind „jahresdurchgängig“ zu halten und müssen in der Lehrfächerverteilung bzw. Wochenstundenübersicht aufscheinen.

Diese „jahresdurchgängigen“ Stunden können auch in größeren Einheiten geblockt gehalten werden, es ist nur darauf zu achten, dass für eine jahresdurchgängige Stunde lt. Lehrfächerverteilung tatsächlich 36 Einzelstunden gehalten werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für jene Schulen, die sich am Projekt „**Tiroler Landhauptschule LHS-04**“ beteiligen, Kurse und Projekte LHS-04“ zu prognostizieren. Diese sind eigens in der Maske Wochenstunden unter „Kurse und Projekte LHS-04“ einzugeben. In nachfolgender Tabelle ist die zusätzliche maximale Einzelstundenanzahl je nach Schulgröße angeführt. Diese Stunden sind für das Projekt „**Tiroler Landhauptschule LHS-04**“ zweckgebunden und können nicht anderweitig verwendet werden:

Gesamtklassenanzahl an Schule	zusätzlich mögliche Einzelstunden für Kurse u. Projekte LHS-04
4 bis 5	72
6 bis 7	90
8 bis 9	108
10 bis 11	126
ab 12	144



## **POLYTECHNISCHE SCHULEN:**

**Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“, „WoStd“, „LeistGru“, „Std.raster“, „LFV“** (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button **„Meldung absenden“** zu betätigen).

### **Kontingentsberechnung, Zweckbindung:**

Durch die Änderungen im Bereich der IT-Betreuung wird der „Schülerfaktor“ um 0,015 auf 1,255 reduziert. Jene Stunden, die in der Kontingentsberechnung für Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zur Verfügung stehen, sind zweckgebunden für den BFU zu verwenden. Es besteht die Möglichkeit, neben den jahresdurchgängig in der LFV aufscheinenden BFU-Stunden auch, wie beim Förderunterricht, mit prognostizierten Einzelstunden zu planen. Die Summe der Einzelstunden und der Stunden lt. Lehrfächerverteilung werden dann für die Zweckbindung herangezogen.

### **Maske „LFV“:**

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Da an PTS im Frühjahr noch keine aussagekräftige Wochenstundenübersicht möglich ist, werden Sie gebeten, alle prognostizierten Stunden in einer Summe mit dem Unterrichtsgegenstand „U“ für Unterricht ohne Klassenbezeichnung und ohne Lehrer/innen einzugeben.

### **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf: (schon bei Teil1)**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Paul Gappmaier